Akademikerhilfe
EINFACH BESSER STUDIEREN

Inhaltsverzeichnis

I. Studentenheimbetreiber und Widmungszweck 2
II. Grundsätze für die Heimverwaltung 2
III. Grundsätze für die Vergabe von freien Heimplätzen 2
IV. Zahlungsmodalitäten für Benützungsentgelte und Kautionen 3
V. Grundsätze für die Benützung der Heime 3
1. Sorgfältiger Umgang mit dem zur Verfügung gestellten Inventar 3
2. Rauchverbot 3
3. Brandschutz 3
4. Ruhe und gegenseitige Rücksichtnahme 3
5. Schonender Umgang mit Ressourcen 3
6. Internet 3
7. Schlüssel 4
8. Reinigungsarbeiten 4
9. Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten 4
10. Zimmerkontrolle 4
11. Besuchsregelung 4
12. Gestaltung des Heimplatzes 4
13. Elektrogeräte 5
14. Veranstaltungen in den Heimen 5
15. Postzustellung 5
16. Information bei längerer Abwesenheit 5
17. Tierhaltung 5
18. Waffen 5
19. Drogen 5
20. Abstellen von Fahrzeugen 5
21. Aushänge in den Heimen 6
22. Erzielung von Einkünften 6
23. Haftung für eingebrachte Sachen 6
24. Treuhänderische Verwahrung 6
25. Aufzeichnungen (Ton und Bild) 6
26. Gegenseitiger Respekt 6
VI. Schlichtungsverfahren 6
VII. Hinweise auf die für den Betrieb von Studierendenheimen in anderen Rechtsvorschriften niedergelegten Rechte und Pflichten 6

HEIMSTATUT

gemäß § 15 Studentenheimgesetz, BGBl. Nr. 291/1986 i.d.F. BGBl. I Nr. 15/2019 für die Studentenheime der Akademikerhilfe, gültig ab 1. Oktober 2027

I. Studentenheimbetreiber und Widmungszweck

Die Akademikerhilfe betreibt als gemeinnütziger Verein in ganz Österreich Studentenheime für Studierende. Insbesondere Studienanfängerinnen und -anfängern soll durch die Bereitstellung adäquater Wohnmöglichkeiten der Beginn des Studiums erleichtert werden.

Die Akademikerhilfe bietet in dieser zentralen Lebensphase attraktiven Wohn-, Lern- und Lebensraum zu kalkulierbaren Kosten. In den Studentenheimen sollen Eigeninitiativen, interdisziplinäre Vernetzungen und Gemeinschaft gefördert werden. Im Hintergrund dieses Angebotes steht eine Haltung, die aus dem christlichen, katholischen Glauben erwächst.

II. Grundsätze für die Heimverwaltung

Für die Verwaltung gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und der Kostendeckung.

Die Verwaltung der Studentenheime wird vom Vereinsvorstand an Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Akademikerhilfe delegiert. Diese arbeiten eng mit den Heimvertretungen, die die Interessen der Heimbewohnerschaft vertreten, zusammen. Die Dienstnehmenden unterstützen die Heimvertretung bei Fragen zur Wahl und Konstituierung sowie bei der Führung der Geschäfte einer Heimvertretung. Bis zur Bekanntgabe der Zusammensetzung einer neu gewählten Heimvertretung gilt die bisherige Heimvertretung als vertretungsbefugt.

III. Grundsätze für die Vergabe von freien Heimplätzen

Die Studentenheime der Akademikerhilfe stehen grundsätzlich, jedoch nicht ausschließlich (§5b Studentenheimgesetz), allen Studierenden offen, die an einer österreichischen Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Akademie studieren bzw. eine andere, die Reifeprüfung (Matura) voraussetzende, Ausbildung absolvieren oder sich auf die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten.
Die Richtlinien für die Vergabe von Heimplätzen folgen den Bestimmungen des §11 StudHG. Widmungszweck, soziale Bedürftigkeit, Vorschlagsrechte von Dritten (z.B. Landesregierungen) und Vorgaben von Eigentümern sind dabei ausschlaggebende Kriterien. Den Vereinsstatuten der Akademikerhilfe folgend können Heimplätze prioritär an österreichische Studierende vergeben werden. Darüber hinaus wird eine ausgewogene Vergabe nach Nationalitäten angestrebt. Obwohl die Betreuungsstruktur in den Heimen nicht auf die Beherbergung Minderjähriger ausgelegt ist, können diese nach Interessenabwägung im Einzelfall zugelassen werden.
Die Anmeldung für einen Heimplatz kann ausschließlich über die Website der Akademikerhilfe www.akademikerhilfe.at erfolgen. Anmeldungen sind jederzeit möglich.
Die Benützungsverträge werden für ein Studentenheimjahr ausgestellt (eine kürzere Aufenthaltsdauer ist in Abwägung/ nach Maßgabe der Kapazitäten möglich).
Das Studentenheimjahr beginnt mit dem 1. Oktober und endet mit dem 30. September des Folgejahres. Ausgenommen davon sind das Studentenheim Schwarzes Rössl in der Priesterhausgasse 6 in Salzburg (1. Oktober bis 30. Juni) sowie das Student Host - Joseph Haydn Private University in der Propstengasse 1 in Eisenstadt (1. September bis 30. Juni).

Die Möglichkeit einer Vertragsverlängerung im Sinne des Studentenheimgesetzes besteht. Eine Einladung zur Vertragsverlängerung mit einer Fristsetzung (mindestens 14 Tage) wird dem Bewohner/der Bewohnerin vom Studentenheimbetreiber per E-Mail bekannt gegeben. Der Studentenheimbetreiber weist darauf hin, dass der Heimplatz anderweitig vergeben wird, wenn die Vertragsverlängerung durch den Studierenden nicht fristgerecht auf dem Onlineportal durchgeführt wird. Bewohner/Bewohnerinnen mit einem befristeten Benützungsvertrag erhalten keine Einladung zur Vertragsverlängerung.

IV. Zahlungsmodalitäten für Benützungsentgelte und Kautionen

Siehe Benützungsvertrag.

V. Grundsätze für die Benützung der Heime

Heimplätze sind Räume, die den Heimbewohnerinnen und -bewohnern als Wohnraum zur Verfügung gestellt werden. Je nach Zimmerkategorie erfolgt die Benützung allein oder mit anderen und inkludiert Balkone, Terrassen und Loggien.
Neben- bzw. Gemeinschaftsräume sind nicht Vertragsgegenstand und werden vom Studentenheimbetreiber so weit möglich auf freiwilliger Basis bis auf jederzeitigen Widerruf zur Verfügung gestellt.
Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr. Bestehen Benützungsregeln, sind diese verpflichtend einzuhalten. Welche Gemeinschaftsräume im jeweiligen Studentenheim vorhanden sind, ist den äußeren Gegebenheiten entsprechend unterschiedlich.

1. Sorgfältiger Umgang mit dem zur Verfügung gestellten Inventar

Die Ausstattung des Heimplatzes und der Gemeinschaftsräume ist äußerst schonend zu behandeln. Auf Sauberkeit und Ordnung ist zu achten. Entstandene Mängel und/oder Schäden sind umgehend der Heimleitung zu melden. Die Kosten für Reparatur, Beseitigung (z.B. bei Schädlingsbefall) oder Neuanschaffung sind von der verantwortlichen Heimbewohnerin, dem verantwortlichen Heimbewohner zu tragen. Auch haftet jede Heimbewohnerin, jeder Heimbewohner für Abnützungen, die über das normale Maß hinausgehen (z.B. stark verschmutzte und/oder beschädigte Wände). Bewohnerinnen und Bewohner haften auch für sämtliche Folgeschäden, die durch eine schuldhaft verzögerte Schadensmeldung entstehen.
Der Abschluss einer Haushaltsversicherung oder die Erweiterung einer bestehenden Haushaltsversicherung der Eltern wird empfohlen.
Gemeinschaftsräume sind stets so zu benützen bzw. zu hinterlassen, dass sie anderen uneingeschränkt zur sofortigen bestimmungsgemäßen Benützung zur Verfügung stehen. Die Reinigung erfolgt in regelmäßigen Abständen. Durch übermäßige Verschmutzung entstehender Mehraufwand wird der Heimvertretung in Rechnung gestellt.

2. Rauchverbot

In allen Studentenheimen der Akademikerhilfe gilt ein generelles Rauchverbot im Sinne des Nichtraucher-Schutzes.
Dies gilt sowohl für Tabakerzeugnisse, als auch für verwandte Erzeugnisse, wie Elektronische Zigaretten (E-Zigaretten), pflanzliche Raucherzeugnisse, neuartige Tabakerzeugnisse (z.B. sogenannte "Tabakerhitzer"), Wasserpfeifen etc.

3. Brandschutz

Die Brandschutzordnung ist integrierender Bestandteil des Benützungsvertrages und verpflichtend zu befolgen. Die Akademikerhilfe empfiehlt allen Bewohnerinnen und Bewohnern, sich über vorbeugenden Brandschutz und über die Fluchtwege zu informieren. Aus feuerpolizeilichen Gründen dürfen in den Gängen keinerlei Gegenstände abgestellt werden. Eine Manipulation an den Feuermeldern oder der Brandschutzanlage kann zum sofortigen Entzug des Heimplatzes führen.

4. Ruhe und gegenseitige Rücksichtnahme

Die Bewohnerinnen und Bewohner verpflichten sich, auf Mitbewohnerinnen und Mitbewohner sowie Anrainer Rücksicht zu nehmen und die Nachtruhe in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr zu wahren. Generell ist auch tagsüber auf Zimmerlautstärke und Lärmvermeidung zu achten.

5. Schonender Umgang mit Ressourcen

Die Akademikerhilfe und ihre Heimbewohnerinnen und -bewohner verpflichten sich zu ressourcenschonendem Umgang mit Energie und Wasser. Ein übermäßiger (mehr als 30% über dem Durchschnitt liegender) Verbrauch kann bei Nachweisbarkeit zu einer Nachverrechnung führen.

6. Internet

Die Internet-Benutzerordnung ist als Bestandteil des Benützungsvertrages verpflichtend zu befolgen. Insbesondere ist bei der Nutzung auf andere Rücksicht zu nehmen und geltende Gesetze sind einzuhalten.

7. Schlüssel

Die Schlüssel, die den Heimbewohnerinnen und -bewohnern übergeben werden, bleiben Eigentum der Akademikerhilfe. Sowohl die Anfertigung zusätzlicher Schlüssel (Duplikate) als auch die Weitergabe der Schlüssel an Dritte sind ausdrücklich verboten. Jeder Schlüsselverlust ist unverzüglich der Akademikerhilfe zu melden und beim Fundamt der Gemeinde bzw. des Magistrats anzuzeigen. Beim Fehlen der Verlustanzeige wird ein Pönale verrechnet. Die Kosten für die Anschaffung eines neuen Schlüssels und ggf. eines neuen Zylinders sind von der Heimbewohnerin bzw. vom Heimbewohner zu bezahlen.

8. Reinigungsarbeiten

Gemäß § 6 (1) 2. StHG wird angekündigt, dass die Reinigungsarbeiten einschließlich der Vorarbeiten und der Kontrolle dieser Arbeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr durchgeführt werden. Reinigungsarbeiten sind zu dulden und werden auch in Abwesenheit durchgeführt.

9. Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten

Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten in Privaträumen können jederzeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr durchgeführt werden.
Wenn notwendig und möglich, stellt die Akademikerhilfe der Heimbewohnerin oder dem Heimbewohner für die Zeit der Renovierungs- und Reparaturarbeiten einen anderen Heimplatz zur Verfügung. Dies wird zumindest fünf Werktage im Vorhinein angekündigt. Für Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten notwendige Aufräumarbeiten und Umsiedlungen sind zu akzeptieren und umzusetzen.
Bei Gefahr im Verzug kann diese Frist entsprechend verkürzt werden oder ganz entfallen und notwendige Maßnahmen auch ohne Zustimmung des Bewohners, der Bewohnerin, ergriffen werden.

10. Zimmerkontrolle

Zur Qualitätskontrolle behält sich die Akademikerhilfe das Recht vor, zweimal pro Jahr (im Bedarfsfall öfter) nach vorhergehender, rechtzeitiger (mindestens eine Woche) Ankündigung einen Zimmerkontrollgang zum Zwecke der Feststellung des Zustandes und der ordnungsgemäßen Verwendung des Heimplatzes durchzuführen. Der Kontrollgang kann und wird auch in Abwesenheit des bzw. der Bewohnenden durchgeführt werden. Festgestellte Schäden, die über die normale Abnützung hinausgehen, können dem Studierenden in Rechnung gestellt werden

11. Besuchsregelung

Im Sinne eines guten Zusammenlebens verpflichten sich Heimbewohnerinnen und -bewohner folgende Regeln einzuhalten:

a. Die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner sind für ihre Besucher verantwortlich. Besuche erfordern die Anwesenheit des Besuchten.
b. Es ist nicht gestattet, jemanden bei sich übernachten oder wohnen zu lassen. Bei einer unerlaubten Untervermietung kann eine Offenlegung der erzielten Einkünfte verlangt oder ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt werden. Dieser wird einem gemeinnützigen Zweck, der vom Betreiber frei gewählt werden kann, zur Verfügung gestellt.
c. Für den Besuch in Zweibettzimmern und Wohneinheiten ist die Zustimmung der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner erforderlich.
d. Besucherinnen und Besucher dürfen Räume wie z.B. Waschküchen, Bügelräume, Trockenräume, Duschen und Bäder nicht benützen. Turnsäle, sonstige Sportstätten, Musikzimmer, Fernseh- und andere Gemeinschaftsräume dürfen nur nach den jeweils geltenden Benützungsregeln und auf eigene Gefahr benützt werden. Sie stehen vorrangig den im Heim wohnenden Personen zur Verfügung. Eine Störung der Gemeinschaft (z.B. durch wiederkehrende oder lang andauernde Belegung der Küche etc.) ist nicht gestattet.

12. Gestaltung des Heimplatzes

Eine individuelle Gestaltung des Heimplatzes ist unter Einhaltung der folgenden Einschränkungen möglich:

a. Weder ein Entfernen des Inventars, noch ein Ab- oder Umbau des Inventars oder eine Lagerung des Inventars außerhalb des Zimmers ist gestattet.
b. Der Heimplatz muss im ursprünglichen Zustand (Anordnung des Inventars, Vollständigkeit laut Inventarliste etc.) rückübergeben werden.
c. Über ein geplantes Umstellen von Einrichtungsgegenständen ist die Heimleitung vorher zu informieren und erteilt oder verwehrt die Erlaubnis. In den Zimmern dürfen die Reinigungs- und Reparaturarbeiten nicht behindert werden. Die Entscheidung, ob eine derartige Behinderung vorliegt, obliegt der Heimleitung.

d. Beim Anbringen von Wanddekoration dürfen die Wände weder beschädigt noch beschmutzt werden. Das Verwenden von Wandtattoos, Tixos, Patafix usw. ist daher nicht erlaubt.
e. Auf Mitbewohnerinnen und -bewohner ist Rücksicht zu nehmen.
f. Die Akademikerhilfe übernimmt keine Haftung für eingebrachte Gegenstände.
g. Das äußere Erscheinungsbild des Hauses darf auch temporär nicht verändert werden. Es dürfen keine Gegenstände (wie Fahnen, Insektengitter, Vogelhäuser, etc..) sichtbar angebracht oder am Fensterbrett deponiert werden.

13. Elektrogeräte

Es dürfen nur nach OVE-Richtlinien geprüfte, CE-konforme elektrische Geräte verwendet werden. Das Aufstellen von Heiz- und Klimageräten, Kühlschränken und anderen Geräten mit hohem Energieverbrauch ist verboten. Nur bei Vorliegen eines unabdingbaren Grundes (z.B. Minikühlschrank für Medikamente) kann die Heimleitung eine Ausnahme bewilligen. In den Gemeinschaftsräumen dürfen nur die von der Akademikerhilfe aufgestellten elektrischen Geräte sowie Geräte der Heimvertretungen, deren Aufstellung von der Akademikerhilfe bewilligt wurde, betrieben werden. Das Laden von Akkus ist ausschließlich in persönlicher Anwesenheit erlaubt, sofern nicht generell durch die BSchO untersagt.

14. Veranstaltungen in den Heimen

Veranstaltungen der Heimbewohnerinnen und -bewohner sind nur als hausinterne Veranstaltungen erlaubt. Für jede hausinterne Veranstaltung ist die Genehmigung der Heimleitung einzuholen und eine Verantwortliche, ein Verantwortlicher schriftlich zu benennen.

Die Akademikerhilfe behält sich das Recht vor, die Gemeinschaftsräume der Studierendenheime für eigene oder von Dritten durchgeführte Veranstaltungen zu nutzen.

15. Postzustellung

Um eine ordnungsgemäße Zustellung von Post und Paketen zu ermöglichen, sind Bewohnerinnen und Bewohner angehalten, immer die vollständige Postadresse inklusive Zimmernummer anzugeben bzw. aktuell zu halten. Die Heimleitung kann Dienstnehmenden der Post eine Namensliste mit Zimmernummer der Bewohnerinnen und Bewohner übergeben, um eine Zustellung zu ermöglichen. Den Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern der Akademikerhilfe ist es nicht erlaubt, Post oder Pakete für Bewohnerinnen und Bewohner anzunehmen. Ist eine Bewohnerin, ein Bewohner ausgezogen, ist ausschließlich sie/er für die Nachsendung von Post und Paketen verantwortlich. Post wird von Mitarbeitern der Akademikerhilfe weder nachgesandt noch an andere Heimbewohner ausgehändigt

16. Information bei längerer Abwesenheit

Längere Abwesenheit oder besondere Vorfälle (Unfall, Krankenhausaufenthalt) sind der Heimleitung zu melden. Auch hier empfiehlt die Akademikerhilfe einen Nachsendeauftrag im Sinne des Punktes „Postzustellung“.
Die Stammdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Notfallkontakt) sind im Online Portal aktuell zu halten.

17. Tierhaltung

Die Haltung von Tieren in den Studentenheimen der Akademikerhilfe ist nicht gestattet.

18. Waffen

Das Einbringen und Führen von Waffen jeglicher Art in Studentenheimen der Akademikerhilfe ist untersagt.

19. Drogen

Drogenkonsum und -handel sind verboten und führen zum sofortigen Entzug des Heimplatzes. Jeglicher Verdacht auf Handel mit unerlaubten Drogen wird zur Anzeige gebracht.

20. Abstellen von Fahrzeugen

Fahrzeuge (PKW, Motorräder, Fahrräder) können nach den, für das jeweilige Heim geltenden Bestimmungen (Parkerlaubnis, Parkplatzvertrag, Kennzeichnung der Fahrräder etc.), ausschließlich an den dafür gekennzeichneten Stellen auf eigene Gefahr abgestellt werden. Für das Abstellen von Fahrzeugen ist gegebenenfalls eine gesonderte und kostenpflichtige Vereinbarung mit der Akademikerhilfe zu treffen. Nutzungsordnungen sind einzuhalten. Das Fahren mit Sportgeräten (z.B. E-Roller, Scooter, Fahrrad, etc.) ist in allen Häusern der Akademikerhilfe untersagt.

21. Aushänge in den Heimen

Aushänge der Akademikerhilfe in den Studentenheimen dienen der Information der Heimbewohnerschaft. Sonstige Aushänge und Werbemittel müssen entweder von der Heimvertretung (in Abstimmung mit der Heimleitung) stammen oder die ausdrückliche Genehmigung (z.B. Stempel) der Akademikerhilfe (Heimleitung, Standortleitung oder Zentrale Verwaltung) aufweisen.

22. Erzielung von Einkünften

Heimbewohnerinnen und -bewohnern sowie heimfremden Personen ist es nicht gestattet, in den Studentenheimen bzw. der bestehenden Infrastruktur ein Gewerbe anzumelden, eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben oder Räume als Büroräume steuerrechtlich geltend zu machen.

23. Haftung für eingebrachte Sachen

Heimbewohnerinnen und -bewohner haben selbst dafür Sorge zu tragen, den Heimplatz stets versperrt und damit gesichert zu halten. Allgemeinbereiche und Gemeinschaftsräume sind einem größeren Nutzerkreis zugänglich. Die Akademikerhilfe rät daher, keine persönlichen Gegenstände in diesen Räumen zurückzulassen. Für eingebrachte Sachen der Heimbewohnerschaft oder ihrer Gäste und für eingebrachte Sachen der Heimvertretung ist eine Haftung der Akademikerhilfe im gesamten Studentenheim ausgeschlossen.

24. Treuhänderische Verwahrung

Anschaffungen der Heimvertretungen (z.B. Fitnessgeräte, Beamer usw.) können der Akademikerhilfe zur treuhänderischen Verwahrung übergeben werden, damit diese Gegenstände auch bei Wechsel oder Fehlen der Heimvertretung langfristig der Heimbewohnerschaft zur Verfügung stehen. Die Akademikerhilfe schließt eine Haftung für übergebene Gegenstände aus, soweit keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt.

25. Aufzeichnungen (Ton und Bild)

Werden in den Privaträumen (z.B. mittels Überwachungskameras) Bild- und Tonaufzeichnungen gemacht, ist/sind

a. die Heimleitung im Vorfeld zu informieren,
b. vor dem Betreten (z.B. an der Türe außen) darauf hinzuweisen, da Reinigungs- und technisches Personal informiert sein muss,
c. alle Aufzeichnungen, auf denen keine Strafftat o.ä. aufgezeichnet wurde, binnen 48 Stunden zu löschen,
d. alle gesetzlichen Regelungen (inkl. jene zum Thema Datenschutz) einzuhalten.
   Wir behalten uns vor, bei Arbeiten im Zimmer die Kamera zu verstellen bzw. die Erfüllung von Arbeiten zu verweigern oder zu verschieben.

26. Gegenseitiger Respekt

Die Bewohner und Bewohnerinnen verpflichten sich zur gegenseitigen Toleranz und Akzeptanz und zu einem stets respektvollen Umgang miteinander und mit allen in den Häusern tätigen Personen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Bildung, Alter oder Religion.

VI. Schlichtungsverfahren

Heimvertretungen und Akademikerhilfe bestellen einvernehmlich einen Schlichter für die Dauer von zwei Studentenheimjahren. Unterbleibt eine Einigung, wird nach § 18 (2) StudHG die Ombudsstelle für Studierende mit der Funktion des Schlichters betraut.

VII. Hinweise auf die für den Betrieb von Studierendenheimen in anderen Rechtsvorschriften niedergelegten Rechte und Pflichten

Abgesehen vom Studentenheimgesetz ergeben sich Rechte und Pflichten des Studentenheimbetreibers und der Heimbewohnerschaft insbesondere aus den folgenden Vereinbarungen und geltenden Rechtsvorschriften:

- Benützungsvertrag mit den integrierenden Bestandteilen Heimstatut, Brandschutzordnung und Internet-Benutzerordnung
- Bewohner:innen der Starkfriedgasse: Garten Benutzerordnung SF
- ABGB
- Meldegesetz
- Brandschutz- und baurechtliche Bestimmungen
- Veranstaltungsgesetz